

Empfehlungen zur Lockerung der COVID-19-bedingten Einschränkungen in den Einrichtungen und Programmen der Behindertenhilfe der Länder

Präambel

Um die gesundheitlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie möglichst gering zu halten, ist es notwendig, dass die damit verbundenen Maßnahmen zum Teil auch in bestehende Rechte von in Österreich lebenden Menschen eingreifen. Wichtig im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen ist, dass in die Rechte von Menschen mit Behinderungen nicht mehr und nicht weniger eingegriffen werden darf als in die Rechte anderer Menschen. Dies ist im Sinne der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen auch dahingehend zu sehen, dass es für Menschen mit Behinderungen, damit diese alle ihre Rechte auch tatsächlich genießen können, mitunter angemessener Vorkehrungen bedarf.

Was für die Einschränkung von Rechten gilt, gilt auch für deren sukzessives Wieder-In-Kraft-Setzen. Menschen mit Behinderungen dürfen nicht aus dem Grund der Behinderung allein schlechter gestellt werden als Menschen ohne Behinderungen, d.h. sie dürfen nicht erst zeitverzögert diese Rechte wiedererhalten. Dies schließt auch das Recht auf Freizeitgestaltung, Kultur oder Sport ein. Dahingehend gilt es sicherzustellen, dass für Menschen mit Behinderungen notwendige „Begleitstrukturen“ (wie z.B. Freizeitassistenz oder Persönliche Assistenz), um von den Rechten Gebrauch machen zu können, möglichst zeitgleich zur Verfügung gestellt werden.

Vor dem Hintergrund, dass sich die aktuelle Infektionssituation entspannt hat, sollte von den Trägern der Einrichtungen und Programme eingeschätzt werden, wie die aktuelle Gefährdungslage ist, und welche einschränkende Maßnahmen ihren Kund*innen in welchem Ausmaß zugemutet werden können. In diesem Sinne handelt es sich um grundsätzliche Empfehlungen, die von den vor Ort tätigen Einrichtungsleiter*innen ausgelegt und der jeweiligen Situation eigenverantwortlich angepasst werden sollten.

Maßnahmen der Behindertenhilfe

Vor dem Hintergrund, dass unabdingbare Betreuungsmaßnahmen wie stationäre und mobile Wohnbetreuung im notwendigen Ausmaß auch in den vergangenen Wochen aufrechterhalten wurden, betrifft das „Hochfahren“ insbesondere

- Werkstätten/ Fähigkeitsorientierte Aktivität/ Beschäftigungstherapie/ Tagesstrukturen/ Teilhabe an Beschäftigung bei Partnerbetrieben/ berufliche Qualifizierung
- Leistungen der Betreuung im voll- und teilbetreuten Wohnen
- Leistungen der mobilen Betreuung (zB Freizeitassistenz, mobil betreutes Wohnen)
- Persönliche Assistenz, da die eine Assistenz erfordernden Lebensbereiche durch eine Öffnung weiter werden (z.B. Lokalbesuche, Museumsbesuche, Theater, Sport etc.)
- Frühförderung und therapeutische Leistungen
- Beratungsstellen und Einrichtungen der Peer- Beratung

Darüber hinaus wären vor dem Hintergrund der Entwicklung im Bereich der Neuinfektionen neue angemessene Regelungen hinsichtlich der Besuche in betreuten Wohneinrichtungen zu treffen.

Allgemeine Grundsätze

Es ist im Zusammenhang mit Maßnahmen der Behindertenhilfe grundsätzlich zwischen zwei Personengruppen zu unterscheiden:

- einerseits Personen, die die Maßnahmen in Anspruch nehmen (Konsument*innen),
- andererseits Personen, die Maßnahmen als Dienstleister*innen erbringen (Werkstätten-betreuer*innen, Betreuer*innen in Wohneinrichtungen, Fachkräfte des Gesundheitswesens, Betreuer*innen von Menschen in teilbetreutem Wohnen, Persönliche Assistent*innen, Freizeit-assistent*innen, Peer-Berater*innen...).

Beide Personengruppen sind dabei unter zwei verschiedenen Kriterien zu betrachten:

- gehören sie aufgrund individueller Eigenschaften (Vorerkrankungen, Alter...) selbst einer Risikogruppe an oder leben sie mit einer solchen Person in einem Wohnverband zusammen?
- sind sie – weil sie viele Kontakte zu anderen Personen außerhalb konstanter/gleichbleibender Gruppen haben – im Infektionsfall mit Wahrscheinlichkeit mögliche Überträger*innen des Virus (zB Dienstleister*innen, die viele Konsument*innen in verschiedenen Wohnungen betreuen)?

Je nachdem, welche Rolle die betreffenden Personen in ihren Kontexten haben, sind sie mögliche Zielgruppen von Maßnahmen zur Infektions- unterbindung, nämlich insbesondere

- Ausstattung mit Schutzvorkehrungen (eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung, Masken der verschiedenen Kategorien, Schutzbekleidung...)
- Unverzögliche, umfassende Testung in Wohnverbänden bei konkreten Verdachtsfällen zur Ausbruchsabklärung.

Die Einrichtungen der Behindertenhilfe sind entsprechend der bestehenden Vorgangsweise darauf hinzuweisen, dass sie sich für die Versorgung mit Schutzausrüstung an die jeweils dafür zuständigen Organisationseinheiten des jeweiligen Amtes der Landesregierung wenden sollen. Die Versorgung hat analog zu jener im Bereich der Pflege- und Betreuungseinrichtungen zu erfolgen.

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Alle Maßnahmen zur Vergrößerung der Handlungsfreiheit nach den COVID-Maßnahmen setzen voraus, dass sich alle nach Möglichkeit an die empfohlenen Schutz- und Hygienemaßnahmen halten. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass insbesondere Menschen mit intellektuellen Beeinträchtigungen in ihrer Lebensqualität nicht unangemessen eingeschränkt werden.

Allgemeine Hygienemaßnahmen sind:

- Mehr als 1 Meter Abstand halten
- Regelmäßig Hände mindestens 20 Sekunden mit warmen Wasser und Seife waschen
Gesicht und vor allem Mund, Augen und Nase nicht mit den Fingern berühren
- Händeschütteln und Umarmungen vermeiden
- In Armbeugen oder Taschentuch niesen, Taschentuch sofort entsorgen
- Räume regelmäßig lüften
- Bei Anzeichen von Krankheit zu Hause bleiben und Kontakte vermeiden
- Regelmäßiges Fiebermessen

Die Betreuer*innen und die betreuten Personen sind über diese Maßnahmen anzuleiten.

Besondere Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen im Bereich der Behindertenhilfe

Aufgrund der Heterogenität der Einrichtungen der Behindertenhilfe (z. B. Größe, räumliche und bauliche Gegebenheiten, Garten, Umgebung, Infrastruktur) obliegt es den Einrichtungen selbst, die für sie optimale Lösung zu entwickeln.

Darüber hinaus wären von den Bundesländern und den Einrichtungen der Behindertenhilfe auf die individuelle Situation angepasste Maßnahmen und Empfehlungen zu entwickeln.

Gleichzeitig gelten die entsprechenden Empfehlungen zu COVID-19 des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, insbesondere

- Schutzmaßnahmen für Pflege und Betreuung: Teil-/Stationäre Einrichtungen und Mobile Dienste,
- Umgang mit SARS-CoV-2 Kategorie I Kontaktpersonen –bei versorgungskritischem Gesundheits- und Schlüsselpersonal.

Die vorliegenden Empfehlungen legen einen Rahmen fest, der an die jeweiligen Verhältnisse der Einrichtung anzupassen ist.

Maßnahmen im Bereich der Wohneinrichtungen von Menschen mit Behinderungen

(Teil-)Betreutes Wohnen von Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Behindertenhilfe kann in unterschiedlichen Settings stattfinden. Diese reichen von Wohnheimen bis hin zu einem dezentralen teilbetreuten Wohnen in privaten Unterkünften.

Auch im Bereich des betreuten Wohnens sollen im Rahmen von Wohnheimen die in anderen institutionellen Kontexten bewährten Besuchsbestimmungen aufgrund der Entwicklung der COVID-19 Infektionen angepasst werden.

Der Kontakt zwischen Bewohner*innen und deren An- und Zugehörigen (auch Ehrenamtliche, die Bewohner*innen vor der Pandemie regelmäßig besuchten bzw. Erwachsenenvertreter*innen) muss möglichst sicher ablaufen.

Folgende Maßnahmen werden empfohlen:

Besucher*innenmanagement: Koordination der Besuche durch die Einrichtung

- Die Anzahl einrichtungsfremder Personen ist entsprechend der räumlichen Gegebenheiten festzulegen und über den Tag verteilt gut zu koordinieren.
- Vorherige Terminvereinbarung erforderlich (telefonisch, digital)
- Koordination der Terminvereinbarung und Besuche durch die Einrichtung mit dem Ziel, diese gut über die Woche und den Tag zu verteilen
- Festlegen von begrenzten Besuchszeiten durch die Einrichtung
- Keine Besuche in Quarantänebereichen
- Nach Möglichkeit Verwendung von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung
- Hygienemaßnahmen vor und nach Besuch
- Aufklärungsgespräch hinsichtlich der Hygienevorschriften durch geschulte Mitarbeiter*in

Einrichtung von Begegnungszonen in der Einrichtung

- Besuche sind nach Möglichkeit nur bzw. primär im Freien oder im Besucher*innenzimmer zu organisieren, dabei ist auf den Mindestabstand von einem Meter zu achten
- Vorsehen von Sitzmöglichkeiten mit ausreichendem Abstand
- Schutz zwischen Sitzmöglichkeiten durch zB Möbel oder Tische
- Bodenmarkierungen zur positiven Beeinflussung und Einhaltung der Abstandsregelungen
- Regelmäßige Reinigung und erforderlichenfalls Desinfektion von vielbenutzten Oberflächen

- Können Bewohner/-innen das Zimmer nicht mehr verlassen, kann in Ausnahmefällen in diesem der Besuch empfangen werden. Dabei sind weitere Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Beschränkung der Besucher*innenzahl und Besuchszeiten

Wenn Bewohner*innen zu Risikogruppen gehören, kommen zudem folgende Maßnahmen in Betracht:

- Die Besuche in den Einrichtungen finden nur einzeln statt (d.h. eine Besucher*in pro Bewohner*in).
- Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen möglich, z.B. wenn der Besuch nur durch Unterstützung möglich ist.
- Vorzugsweise sollen die Besuche, sofern dies möglich ist, im Freien stattfinden
- Keine Besuche von Kindern unter 6 Jahren, außer in begründeten Ausnahmefällen, da sie von der Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ausgenommen sind.
- Eine zeitliche Beschränkung der Besuche wird empfohlen, gleichzeitig sollen sie so flexibel sein, dass sie den Gewohnheiten entgegenkommen (z. B. häufiger kurze Besuche oder einmal wöchentlich, dafür länger)
- Information über mögliche Aktivitäten unter Berücksichtigung der geltenden Ausgangsbestimmungen (Spazieren gehen, Besuch im Freien)

Allfällige Maßnahmen der Beschränkung dürfen keinesfalls überschießend sein und müssen sich immer am Allgemeinzustand der Bewohner*innen orientieren.

Beratungseinrichtungen

Die oben genannten Besuchsregelungen sind sinngemäß auch auf Beratungseinrichtungen anzuwenden.

Maßnahmen im Bereich des (teil-)betreuten Wohnens im Rahmen von Wohngemeinschaften sowie im Bereich der Frühförderung und therapeutischer Leistungen

- bedarfsgerechte Ausrüstung der mobilen Dienstleister*innen mit Masken und Schutzbekleidung (letztere insbesondere erforderlich, wenn Dienstleistungen am Körper vollzogen werden müssen bzw. auch im festgestellten Infektionsfall von Konsument*innen); dies betrifft sowohl Bedienstete der Einrichtung wie externe Dienstleister*innen (Fußpflege...)
- Sicherstellung, dass Dienstleister*innen nach dem Besuch einer infizierten betreuten Person oder nach der Vornahme von Dienstleistungen am Körper außerhalb der teilbetreuten Wohnung desinfizieren und die Schutzbekleidung wechseln können, wenn sie Dienstleistungen in mehreren Einrichtungen/Wohneinheiten vornehmen
- Tägliche Gesundheitschecks der Dienstleister*innen vor Dienstantritt (zB Körpertemperaturmessung)
- im Falle der Begleitung bei erforderlichen Tätigkeiten außerhalb der Wohnung (Amtswege, Einkaufen, Freizeitassistenz...) ist nach Möglichkeit der 1-Meter-Abstand sicherzustellen (§ 11 Abs. 4 COVID-19-Lockerungsverordnung)


Bei Personen, die die Einrichtung für einen längeren Zeitraum verlassen haben, sind angemessene Maßnahmen zur Überprüfung des Gesundheitszustandes vorzunehmen, wie insbesondere

- Gesundheitscheck durch zB Messung der Körpertemperatur
- Abklärung der Kontakte in der Zeit außerhalb der Einrichtung
- Gezielte Beobachtung des Gesundheitszustandes im Laufe der kommenden 14 Tage (täglich Messung der Körpertemperatur)

Diese Maßnahmen müssen sich nach dem Allgemeinzustand der Bewohner*innen der Einrichtung richten und dürfen keinesfalls überschießend sein.

Maßnahmen im Bereich der Werkstätten/ Fähigkeitsorientierten Aktivität/ Beschäftigungstherapie/ Tagesstrukturen/ beruflichen Qualifizierung

- nach Möglichkeit Sicherstellung des 1-Meter-Abstandes auch bei Verkehrswegen innerhalb der Einrichtung und in Pausenzeiten durch diesbezügliche Vorkehrungen, wie z.B. Bodenmarkierungen
- Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung durch betreute Personen, wo dies erforderlich und möglich ist
- Tragen eines medizinischen Mund- und Nasenschutzes durch Betreuer*innen, wo dies erforderlich und möglich ist, wenn die betreuten Personen gesund sind.
- Anpassung der Höchstkapazitäten von Maßnahmen in geschlossenen Räumen an die entsprechenden Distanzierungsvorschriften nach sachlichen Kriterien. Als Orientierung gilt eine Fläche von 10 m² je im Raum befindlicher Person (inkl. Betreuer*innen)
- Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Einrichtung auf der Grundlage individueller passgenauer Lösungen und kann dabei Priorisierungen nach sachlichen Kriterien vornehmen, wenn erforderlich.
- Bei Aufnahme/Teilnahme durch Menschen, die im (teil-)betreuten Wohnen sind, gilt es, besondere und passgenaue Vorkehrungen zu treffen; Menschen in betreuten Wohnformen dürfen dabei nicht schlechter gestellt werden.
- Nach Möglichkeit wäre unter Einhaltung entsprechender Schutzmaßnahmen ein Fahrtendienst zur Verfügung zu stellen.



**Bundesministerium für
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)